Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Fichtner GmbH & Co. KG

Anschrift: Sarweystr. 3, 70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG 1

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung 1

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen 2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Herr Dr. Andreas Weidler, Vorsitzender der Geschäftsführung der Fichtner GmbH & Co. KG.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde im Zeitraum Januar 2024 bis März 2025 durchgeführt, sie bezieht sich auf das Jahr 2024, das erste Jahr, in dem das LkSG auf das Unternehmen anzuwenden war. Die Risikoanalyse wird zukünftig jährlich im März mit Bezug zum Vorjahr überprüft.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

1. Die Risikoanalyse Lieferketten bezieht sich auf die im LkSG genannten Risiken [§2].

2. Quellen für die Risikobetrachtung:
Interne Quellen für die abstrakte wie auch die konkrete Risikobetrachtung sind die Festlegungen zu den Prozessen des Unternehmens, die Rückmeldung zur Umsetzung der Prozesse im Rahmen von Regelbesprechungen, die Erkenntnisse aus der fortlaufenden Beratung durch die Beauftragten für Compliance, Arbeitssicherheit und aus den jährlich durchgeführten internen und externen Audits und die systematischen, wiederkehrend durchgeführten themenbezogenen Risikoanalysen.
Externe Quellen für die Risikobetrachtung sind Fortbildungsveranstaltungen, die von den für das Risikomanagement zuständigen Personen wahrgenommen werden, bei denen die Fragen des LkSG in den vergangenen Jahren verstärkt referiert werden. Ferner die Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer, welcher im Hinblick auf die Umsetzung der europäischen CSRD (ebenfalls mit Bezug zu Lieferketten) eingebunden ist.
Weitere Quellen, insbesondere auch bzgl. eventueller tatsächlicher Pflichtverletzungen, sind die Hinweise, die dem Chief Compliance Officer - CCO über definierte interne Meldewege und / oder das über den Link https://whistleblower.fichtner.de zugängliche Hinweisgebersystem / Beschwerdeverfahren zugehen.

3. Das Unternehmen hat seine Lieferkette bezüglich der im LkSG genannten Risiken [§2] bewertet:
Erfassung Geschäftsmodell und Lieferkette.
Überprüfung des Handelns a.) des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, b.) der unmittelbaren Zulieferer und c.) der mittelbaren Zulieferer auf die Risiken nach LkSG, Bewertung der bestehenden Maßnahmen bzgl. ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit.
Darstellung eventuell verbleibender Risiken, deren Priorisierung und Definition von gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen.

4. Aus der laufenden Begleitung des Unternehmens und der jährlich aktualisierten Risikoanalyse

des CCO sowie aus den Hinweisen im Hinweisgebersystem / Beschwerdeverfahren haben sich im Berichtsjahr keine Hinweise auf Risiken und tatsächliche Verletzungen Sorgfaltspflichten des Unternehmens ergeben.

5. Die Interessen der potentiell betroffenen Personen werden angemessen berücksichtigt, dadurch dass

- Vertreter der Beschäftigten in den Gremien der Compliance-Organisation vertreten sind, in der auf die Compliance-Risiken und eventuelle Hinweise auf Verstöße eingegangen wird,
- im Unternehmen eine Kultur herrscht, die eine Rückmeldung von Interessen und Fragen fördert und
- das Unternehmen bei der Erbringung der Dienstleistungen international anerkannte Standards anwendet, die den Rechten auch von Personen gerecht werden, welche nicht zur Lieferkette des Unternehmens gehören aber vom Handeln des Unternehmens indirekt betroffen sein könnten und
- das Hinweisgebersystem auch Personen offen steht und von ihnen genutzt wird, welche nicht zur Lieferkette des Unternehmens gehören aber vom Handeln des Unternehmens indirekt betroffen sein könnten.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Das Unternehmen hat einen seit mehr als 10 Jahren eingeführten Code of Conduct und ein System und eine gelebte Kultur, gemäß der Verstöße im Unternehmen erkannt und ernst genommen werden. Dieses System umfasst die Festlegung von Werten und Regeln, Maßnahmen zur Schulung und Stärkung des Bewusstseins dafür, Festlegungen zur Rolle der Führungskräfte und zur Steuerung / Kontrolle der Umsetzung der Festlegungen. Das Unternehmen hat Prozesse zum Umgang mit Hinweisen auf Verstöße festgelegt und eine unabhängige Organisation geschaffen, die die Umsetzung des Code of Conduct begleitet und überprüft.

Hinweise auf bzw. Feststellungen von Verletzungen einer menschrechtsbezogenen Pflicht im Sinn des Gesetzes würden in diesem Kontext wie jede andere Verletzung der Werte des Unternehmens behandelt werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Unmittelbare Zulieferer werden vom Unternehmen geprüft und auf den Fichtner Code of Conduct und damit auf menschenrechtliche Werte verpflichtet. Damit gilt die im Code of Conduct gegebene Aufforderung, Hinweise auf Verstöße an den CCO zu melden, auch für die unmittelbaren Zulieferer.

Unmittelbare Zulieferer arbeiten in der Regel in die Teams des Unternehmens integriert. Damit haben die geschulten Projektverantwortlichen des Unternehmens die Möglichkeit, eventuelle Verstöße zu erkennen und gemäß den internen Prozessen zu melden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Auf der Homepage des Unternehmens wird aktiv auf die Möglichkeit verwiesen, Beschwerden und Fragen an das Unternehmen zu richten, auch anonym - https://www.fichtner.de/ueber-uns/compliance . Hinweise auf diesem Kanal werden vom CCO bearbeitet, der auch das Risikomanagement nach LkSG betreut.

Das Unternehmen hat Beschäftigte an entsprechenden Positionen darauf geschult, Hinweise auch von mittelbaren Zulieferern an den CCO weiterzuleiten.